

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 18. März 2019

Prot.-Nr. 84

Überparteiliche Motion Felix Wettstein (GO) und Mitunterzeichnende betr. Teilrevision der Statuten SBO – 1. Nachhaltigkeit/Beantwortung

Am 21. November 2018 haben Felix Wettstein (GO) und Mitunterzeichnende folgenden überparteilichen Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeindeparlament eine Teilrevision der Statuten der Städtischen Betriebe in Olten vom 23. März 2000 mit folgender Präzisierung vorzulegen:

Der Zweckartikel wird dahingehend ergänzt, dass die Städtischen Betriebe Olten verpflichtet sind, die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes in ihrem Versorgungsgebiet zu verfolgen. Namentlich sind die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien aktiv zu fördern und zu entwickeln.

Gestützt auf den ergänzten Zweckartikel ist sodann das rechtssetzende Reglement zur Gebührengestaltung (§7 Abs. 2 der SBO-Statuten) zu aktualisieren und dem Gemeindeparlament zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Begründung

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten hat die Befugnis und Pflicht, die Statuten der Städtischen Betriebe Olten SBO inklusive allfälliger Revisionen zu genehmigen: Dies begründet den Motionscharakter des vorliegenden Vorstosses. Nach Annahme durch das Gemeindeparlament müssen die Statuten der zuständigen kantonalen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat 2017 die Energiestrategie 2050 mit deutlichem Mehr gutgeheissen. Den regionalen und lokalen Energieversorgern, welche insbesondere auch die Privathaushalte und Gewerbebetriebe beliefern, kommt bei der Bereitstellung von Strom und Wärme sowie bei der Effizienzsteigerung zu sämtlichen Energieträgern eine zentrale Rolle zu. Die strategisch und operativ Verantwortlichen der SBO müssen ihre diesbezügliche Verantwortung wahrnehmen, wozu die Statuten die Leitplanken bieten müssen.

§7 Abs. 2 der Statuten der Städtischen Betriebe Olten hält fest: "Das Gemeindeparlament legt die Grundsätze fest zur Berechnung der Gebühren und der Gebührengestaltung im rechtssetzenden Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser und/oder im Tarifreglement."

Die Ergänzung des Zweckartikels in den SBO-Statuten ruft nach Anreizmöglichkeiten über die Gebühren, daher ist eine Aktualisierung des rechtssetzenden Reglements zu beschliessen.»

* * *

Stadtrat Benvenuto Savoldelli beantwortet den Vorstoss im Namen des Gesamtstadtrates wie folgt:

1. Energiestrategie 2050 des Bundes

Die sbo versorgen die Stadt Olten und teilweise die Region mit Energie (Strom, Gas, Wärme), wobei die sbo Versorgungsnetze erstellen und betreiben und Energie liefern, aber mit Ausnahme von PV-Anlagen selbst nicht in der eigentlichen Energieproduktion tätig sind. Die sbo unterliegen jedoch selbstverständlich den Energiegesetzen von Bund und Kanton, welche allein konkreter und fassbarer Ausdruck der Energiestrategie 2050 sind. An das übergeordnete Recht, welches Ausfluss der Strategie ist, sind die sbo und das städtische Parlament gebunden.

Die sbo engagieren sich denn auch schon seit Jahren in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien, so unter anderem:

- Akkreditierte Energieberatung im Gebäudebereich und im Bereich von privaten PV-Anlagen (Solarstrom)
- Förderprogramme, Stromsparmacheck usw.
- Eigene PV-Produktion
- 100% Erneuerbares Stromprodukt (**StandardStrom**) im Default-System
- Die Kunden können frei wählen zwischen Stromprodukten mit grösserem oder kleinerem Anteil an erneuerbaren Energien und so einen direkten Beitrag zum Klimawandel beitragen.

Zurzeit sieht die Produktwahl der aen-Kunden in der Grundversorgung wie folgt aus:

StandardStrom: 84%

(90% Wasser; 5% Sonne, 5% geförderter Strom >> 100% Nachhaltigkeit)

AareStrom plus: 1%

(85% AareStrom; 10% Sonne, 5% geförderter Strom >> 100% Nachhaltigkeit)

GrauStrom: 15%

(20% Wasser; 5% geförderter Strom, 75% Kernenergie >> 25% Nachhaltigkeit)

- Standardmässiger Biogasanteil in der Erdgaslieferung; wobei die nationale Strategie 30/2030 unterstützt wird (d.h. bis 2030 Erhöhung des Anteils auf 30%).
- Im Bereich der Mobilität werden E-Tankstellen bereitgestellt und Installationen in Privathäusern können erstellt werden.
- Die Infrastrukturkomponenten der Netze (z. B. Kabel, Transformatoren, Verteiler, Pumpen) haben heute bereits eine hohe Effizienz. Bei Neubauten und Ersatzinvestitionen wird jede Komponente bezüglich Effizienz analysiert und bei vertretbarem Preis das diesbezüglich bessere Produkt gewählt.
- Es ist geplant, dass eine Fachstelle die Aktivitäten bezüglich der Energiestrategie 2050 bündelt und sensibilisiert in allen Bereichen der Energieeffizienz und der Nachhaltigkeit.

Einen Zweckartikel mit übergeordnetem Recht zu füllen, macht indessen wenig Sinn und schafft nur Unklarheiten. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Strategie weiterentwickelt und neue und heute noch unbekannte Gesetze geschaffen werden. Andererseits können die sbo, welche beispielsweise keine Kern- oder Wasserkraftwerke betreiben (ein wesentlicher Teil der Energiestrategie), in ihrem Versorgungsgebiet (z.B. Däniken) die Energiestrategie mangels Zuständigkeit und mangels Tätigkeit gar nicht verfolgen.

Der Stadtrat versteht und teilt zusammen mit den sbo die Gedanken, welche die Motionäre zum Vorstoss bewegen. Die Ergänzung des Zweckartikels mit den Zielen der Energiestrategie ist jedoch wie dargelegt nicht sinnvoll und nicht notwendig.

2. Gebührengestaltung

Die sbo bieten bereits heute die gesamte Palette an qualitativen Energieprodukten an, wobei qualitativ (ökologisch) höherwertige Energie im weiter zu verrechnenden Einkauf mehr kostet als Energie mit kleinem Ökologieanteil. Die sbo haben alle Energiestandardprodukte schon vor Jahren «ökologisiert» und einen Anteil an erneuerbaren Energien beigemischt. Die Kunden haben grundsätzlich die freie Wahl und somit die Möglichkeit, mit einer einfachen Erklärung auf Energieprodukte mit bis zu 100% Anteil an erneuerbarer Energie zu wechseln. Es steht ihnen auch frei, auf günstigere Stromprodukte mit geringen Anteilen an erneuerbaren Energien zu wechseln. Die sbo produzieren den benötigten Strom nicht selber, sondern kaufen ihn ein und leiten ihn an die Endkunden weiter. Den Kunden kann so viel Energie aus erneuerbaren Quellen geliefert werden, wie die Kunden nachfragen und zu beziehen bereit sind. Die erneuerbaren Teile werden in Form von Zertifikaten eingekauft, welche sicher belegen, dass die exakte Menge des entsprechenden Stromanteils auch tatsächlich so produziert wurde.

Die Festsetzung der Preise und Gebühren für den Bezug von Strom, Gas und Wasser fällt in die Zuständigkeit der sbo bzw. des Verwaltungsrates der sbo. Das Gemeindeparlament ist statutengemäss die Festlegung der *Grundsätze* zur Berechnung der Gebühren für Energie und Wasser zuständig. Diese Grundsätze sind in den Artikeln 3 - 5 des Tariffreglementes der sbo festgehalten, wobei diese selbstverständlich das überordnete Recht von Bund und Kanton vorbehalten. Das Parlament ist daher aufgrund der Statuten und des übergeordneten Rechts nicht frei, die Gebührengestaltung festzulegen, zumal auch der gesetzliche Rahmen sehr wenig Gestaltungsraum zulässt.

Die vom Oltner Stimmvolk verabschiedeten Statuten der sbo sehen ausserdem – in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht – in Art. 5 ausdrücklich vor, dass die sbo keine kommunalen, zweckgebundenen Energiepreiszuschläge erheben. Das übergeordnete Recht verbietet insbesondere im Strombereich Diskriminierungen und Quersubventionierungen. Die sbo sind auch gemäss dem Zweckartikel der Statuten verpflichtet, ihre Energiekunden in nichtdiskriminierende Weise nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie (Strom, Gas und teilweise Wärme) zu beliefern.

Die von der Motion angestrebte Schaffung von Anreizen über die Gebühren- und Preisgestaltung ist auch deshalb nicht möglich, da die Kunden bereits heute frei in der Produktwahl sind, die Grosskunden die Anbieter frei wählen können und auch die Haushaltskunden durch die vom Bund vorgesehene Marktöffnung bald die freie Anbieterwahl haben werden. Zu beachten ist weiter, dass auch die heute noch gebundenen Kleinkunden und das Gewerbe nicht zu höheren Energiekosten gezwungen werden können, bis auch in diesem Segment die volle Strommarktöffnung vom Bund eingeführt wird. Weitere Stichworte, welche gegen die Anreizschaffung über die Gebührenordnung sprechen, sind: vom übergeordneten Recht verlangte Diskriminierungsfreiheit und Verursachergerechtigkeit, aber auch Tragbarkeit für das Gewerbe und soziale Gerechtigkeit, indem nicht die Kleinkunden höhere Preise für Grundprodukte bezahlen sollen, während dem Grosskunden diesen durch schlichten Anbieterwechsel entgehen können. Es gilt, die Aspekte Ökologie, Ökonomie und Sozialverträglichkeit fein gegeneinander abzuwägen und zu verhindern, dass freie Kunden abwandern und die genannten Aspekte ganz ausser Betracht fallen.

Ausserdem gilt, dass die sbo als eigentliche Netzgesellschaft und als Nichtproduzent von Energie keinen Einfluss auf deren Energieproduktionskosten haben und die Produkte zu Marktpreisen einkaufen müssen. Andererseits kann und darf kein Dumping betrieben werden und die Kunden haben jenen Strom in der Qualität zu bezahlen, welchen sie nachfragen und beziehen. Schon heute wird vom Bund vorgeschrieben, dass die Bruttomarge beim Strom nicht mehr als CHF 95 pro Kunde und Jahr betragen darf (dieser Betrag wird in Zukunft noch deutlich fallen). Umgerechnet auf einen durchschnittlichen Haushalts-Kunden beträgt die gesamte Bruttomarge damit knapp 2 Rp./kWh und damit ca. 10% an den gesamten

«Stromkosten» (bei den Grosskunden ist die Marge noch deutlich kleiner bzw. tendiert gegen Null). Für die Schaffung von Anreizen über die Preisgestaltung besteht daher weder Raum noch ein Volumen, welche eine wirksame (und an sich dennoch unzulässige) Lenkung erlauben würde.

Zusammenfassend unterstützen Stadtrat und sbo die mit der Motion angestrebten Ziele und setzen im Rahmen des Zulässigen schon lange Zeichen und konkrete Umsetzungen in diese Richtung. Eine Aufnahme der beantragten Bestimmungen in den Zweckartikel ist aber aus den genannten Gründen nicht zielführend. Vielmehr beabsichtigt der Stadtrat, diese Punkte in die Eignerstrategie aufzunehmen und bei den nächsten Verhandlungen mit den sbo deren konkrete Umsetzung mit geeigneten Indikatoren zu hinterlegen. Er empfiehlt daher, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Beilagen:

Statuten der Städtischen Betriebe Olten

Tarifreglement der Städtischen Betriebe Olten vom 26. Juni 2008 (Version 2019)

Mitteilung an:

Gemeindeparlament

Parlamentsakten

Direktionsleiter Finanzen und Dienste

Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

Kanzleiakten

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

